

27.06.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Gestaltung der Konferenz zur Zukunft Europas
COM(2020) 27 final**Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Konferenz zur Zukunft Europas am 9. Mai 2022 mit der Vorlage des Berichts über das endgültige Ergebnis endete und die EU-Institutionen nun in eine Evaluationsphase eingetreten sind, in der sie die Vorschläge des Abschlussberichts untersuchen und über etwaige Umsetzungsmaßnahmen beraten.
2. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die Empfehlung der Konferenz, die bestehenden Kontrollmöglichkeiten der nationalen Parlamente zu überprüfen, um ihre Rolle als Hüter des „Subsidiaritätsprinzips“ zu stärken. Er begrüßt, dass die unter der Überschrift „grüne Karte“ diskutierte Möglichkeit der nationalen Parlamente, der Europäischen Kommission Vorschläge für Gesetzesinitiativen auf europäischer Ebene zu unterbreiten, Gegenstand dieser Überprüfung sein soll. Der Bundesrat verweist insoweit auf seine Stellungnahme vom 8. Oktober 2021 (BR-Drucksache 738/21 (Beschluss)) und betrachtet die „grüne Karte“ als geeignetes Instrument, um das europäische Gesetzgebungsverfahren

^{*)} Erster Beschluss des Bundesrates vom 13. März 2020, Drucksache 37/20 (Beschluss)
Zweiter Beschluss des Bundesrates vom 8. Oktober 2021, Drucksache 738/21 (Beschluss)

auf eine breitere Basis zu stellen. Zugleich bekräftigt er seine Forderung, im Sinne einer dem Unionsinteresse verpflichteten Initiativtätigkeit der nationalen Parlamente entsprechende Quoren für die Vorlage von „grünen Karten“ vorzusehen.

3. Des Weiteren spricht sich der Bundesrat erneut für eine Verlängerung der Frist für die Einreichung begründeter Stellungnahmen („Subsidiaritätsrügen“) aus, um den nationalen Parlamenten die Wahrnehmung ihrer Kontrollmöglichkeiten zu erleichtern. Mit Blick auf die im Abschlussbericht der Konferenz empfohlene systematische Verwendung einer von allen EU-Organen und –Einrichtungen gemeinsam vereinbarten Subsidiaritätsdefinition weist er darauf hin, dass ein gemeinsames Verständnis von Subsidiarität bei allen an der Politikgestaltung der EU beteiligten Akteuren - mithin auch den nationalen Parlamenten - notwendig ist, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicherzustellen.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass die im Bericht aufgegriffenen Vorschläge eine große Zahl an Themenfeldern berühren. Einige der Vorschläge fallen in den Zuständigkeitsbereich der EU, andere in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, von diesen einige in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Einige Vorschläge, insbesondere zur institutionellen Struktur, bedürften der Vertragsänderung, um umgesetzt werden zu können.
5. Unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 13. März 2020 (BR-Drucksache 37/20 (Beschluss)) und vom 8. Oktober 2021 (BR-Drucksache 738/21 (Beschluss)) betont der Bundesrat abermals seinen – verfassungsrechtlich in Artikel 23 des Grundgesetzes verankerten – Mitwirkungsanspruch in Angelegenheiten der EU. Die Länder haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, über den Bundesrat bei Änderungen und Fortentwicklungen des Unionsrechts verantwortlich mitzuwirken. Er fordert die Bundesregierung auf, die Länder umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle weiteren Schritte zu unterrichten und diesbezügliche Stellungnahmen des Bundesrates zu berücksichtigen. Der Bundesrat erwartet zudem, dass die Länder in etwaige anstehende Verhandlungen einbezogen und entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessen beteiligt werden. Damit sich der Bundesrat rechtzeitig positionieren kann, fordert er die Bundesregierung auf, mit den Ländern in einen regelmäßigen Austausch im Rahmen einer Bund-Länder-AG zu treten.

6. Der Bundesrat erinnert vorsorglich auch daran, dass Vertragsänderungen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes zu behandeln sind. Auf die Wahrung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Länder wird der Bundesrat im weiteren Prozess sein besonderes Augenmerk legen.